



**Satzung
über das ergänzende gesonderte Auswahlverfahren für den
Vorbereitungsdienst
(Vorbereitungsdienst-Auswahlverfahrenssatzung – VorbDAuswVfS)**

vom 18.01.2011

Die Stadt Schwabach erlässt auf Grund von Art. 22 Abs. 8 Satz 8 des Bayerischen Leistungsaufbahngesetzes (LlbG) vom 05.08.2010 (GVBl. S. 410) und Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl. S. 400), folgende Satzung:

§ 1

Ergänzendes gesondertes Auswahlverfahren

Bei Regelbewerberinnen und Regelbewerbern für den Vorbereitungsdienst für die zweite und dritte Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen wird das Vorliegen der persönlichen Eignung durch ein ergänzendes gesondertes Auswahlverfahren nach Art. 22 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 8 LlbG, nach den Regeln eines Assessmentcenters, festgestellt.

§ 2

Auswahlgremium

- (1) Die Leitung des ergänzenden gesonderten Auswahlverfahrens liegt bei einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter des Amtes für Personal und Organisation oder einer anderen zuständigen Stelle. Er oder sie gehört als Beamtin / Beamter mindestens der dritten Qualifikationsebene an oder verfügt als Tarifbeschäftigte / Tarifbeschäftigter mindestens über eine entsprechende Qualifikation.
- (2) Das Auswahlgremium für das ergänzende besondere Auswahlverfahren besteht aus mindestens vier stimmberechtigten Beobachterinnen und Beobachtern der Stadt Schwabach. Die stimmberechtigten Beobachterinnen und Beobachter werden für die Durchführung des Auswahlverfahrens geschult und gehören als Beamtinnen bzw. Beamte mindestens dem von den Bewerberinnen bzw. Bewerbern angestrebten Eingangsamts an, oder verfügen als Tarifbeschäftigte mindestens über eine dem angestrebten Eingangsamts entsprechenden Qualifikation. Stehen aus unvorhersehbaren Gründen nicht genügend geschulte und nach Satz 2 geeignete Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter zur Verfügung, können abweichend von Art. 22 Abs. 8 Satz 4 LlbG auch andere geschulte Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Stadt Schwabach als stimmberechtigte Beobachterinnen und Beobachter eingesetzt werden.
- (3) Die Verfahrensleitung kann andere Personen zur Unterstützung des Verfahrens heranziehen. Diese haben kein Stimmrecht.
- (4) Die Rechte der Personalvertretungen, der Gleichstellungsbeauftragten und der Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen der Stadt Schwabach bleiben unberührt.

§ 3

Bewertung des ergänzenden gesonderten Auswahlverfahrens

Das Ergebnis des ergänzenden gesonderten Auswahlverfahrens wird benotet. Es wird grundsätzlich die gleiche Notenskala verwendet, die beim besonderen Auswahlverfahren nach Art. 22 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 7 LlbG angewandt wird. Zur Differenzierung können die Beobachterinnen und Beobachter halbe Notenstufen vergeben.

§ 4

Gesamtergebnis

Das Gesamtergebnis setzt sich aus der Gesamtnote des besonderen Auswahlverfahrens und der Note des ergänzenden gesonderten Auswahlverfahrens der Stadt Schwabach zusammen, die jeweils gleich gewichtet werden.

§ 5

Einstellungsrangfolge

Die Einstellung der Regelbewerberinnen und Regelbewerber erfolgt in der Rangfolge, die sich aus dem Gesamtergebnis nach § 4 ergibt.

§ 6

Wiederholung des ergänzenden gesonderten Auswahlverfahrens

Bewerberinnen und Bewerber, die das ergänzende gesonderte Auswahlverfahren bei der Stadt Schwabach mit einer Note nach § 3 Satz 1 abschließen, die schlechter als 4,0 ist., können das ergänzende gesonderte Auswahlverfahren bei der Stadt Schwabach einmal wiederholen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.04.2010 in Kraft.

Schwabach, 18.01.2011

Thürauf
Oberbürgermeister